

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Gemeinschaftsraum
der Gemeinde Dalldorf
vom 07. Oktober 2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Oktober 2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, der Küche, des Inventars und Sanitärräume sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 2

Benutzer

Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes einschließlich Nebenräume steht allen Vereinen und Verbänden sowie Einwohnern der Gemeinde zu.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes erteilt der Bürgermeister oder Vertreter.

Für regelmäßig wiederkehrende Nutzung ist von den Vereinen und Verbänden eine jährliche Meldung abzugeben und in einem Benutzungsplan aufzunehmen.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des Gemeinschaftsraumes und Inventar sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Jede Beschädigung und der Verlust von Teilen der Einrichtung ist vom Benutzer umgehend beim Bürgermeister zu melden. Auf die Schadenersatzpflicht wird hingewiesen.

Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind diese besenrein zu übergeben. Für den Fall, dass Jugendliche den Gemeinschaftsraum nutzen, ist eine volljährige Person als Verantwortlicher zu benennen.

Personen, in deren Wohnung meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen den Gemeinschaftsraum während der Ansteckungszeit nicht benutzen.

§ 5
Benutzungsgebühren

- a) Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes durch örtliche Vereine und Verbände sowie auswärtigen Vereinen und Verbänden, die als gemeinnützig anerkannt sind, ist gebührenfrei.
- b) Für die private Nutzung des Raumes wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00 EUR je Tag erhoben.
- c) Beim Ausleihen des Inventars (Tische und Stühle) werden pauschal 50,00 EUR erhoben.

Über die Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erlassen; die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 6
Widerruf der Nutzungserlaubnis

Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder Vertreter aus.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeinschaftsraum der Gemeinde Dalldorf vom 01. November 1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Mai 2004 außer Kraft.

Dalldorf, den 06. Dezember 2024

Gemeinde Dalldorf
Der Bürgermeister
gez. Götsch